

Merkblatt - Arbeitsbescheinigung

Sollen Fremdrentenzeiten ohne Kürzung auf 5/6-tel, in der richtigen Qualifikationsgruppe und im richtigen Wirtschaftsbereich auf dem deutschen Rentenkonto anerkannt werden, genügt es regelmäßig nicht nur ein Arbeitsbuch und die üblichen Arbeitsbescheinigungen vorzulegen. Die Vorlage einer ausführlichen Arbeitsbescheinigungen, die bestimmte Angaben enthalten muss, ist nötig. Außerdem ist es nötig Kopien der Quellen (z.B. Lohn-/Gehaltslisten) auf deren Basis die jeweilige Arbeitsbescheinigung ausgestellt wurde beim Rentenversicherungsträger vorzulegen. Man kann auch ohne diese Quellkopien zum Erfolg kommen, aber die Chance ist größer, wenn man die Kopien der Quellen vorlegen kann. Um eine höhere Qualifikationsgruppe bekommen zu können ist es notwendig eine entsprechende Ausbildung absolviert zu haben und zusätzlich eine Tätigkeit ausgeübt zu haben, die der Ausbildung entspricht. Ein Fachschulabsolvent, der nach dem Studium eine Facharbeitertätigkeit ausgeübt hat wird also dann als Facharbeiter (Qualifikationsgruppe 4) und nicht als Fachschulabsolvent (Qualifikationsgruppe 2) eingestuft.

Nachfolgend ein Vorschlag für eine Arbeitsbescheinigung, mit der einerseits der Rentenversicherungsträger gründlich arbeiten kann und mit der andererseits aber auch der jeweilige Versicherte vollständig zu seinem Recht kommen kann.

Datum, Name, vollständige Adresse der jeweiligen Firma.

Die Arbeitsbescheinigung wurde von unserer Firma zur Vorlage bei den deutschen Behörden auf Wunsch der Frau / des Herrn ... ausgestellt. Unsere Firma war im wesentlichen mit der Herstellung von ... beschäftigt. Die Firma war der größte Zweigbetrieb innerhalb des... Kombines/Konzerns usw.

Hier eine kurze Beschreibung der Arbeitsbereiche der Firma niederschreiben. Je höherwertiger der Firmenzweck dargestellt wird um so höher kann die Rente sein, man muss aber natürlich bei den Tatsachen bleiben. Eine Verkäuferin in einer Betriebsverkaufsstelle eines Bergbau- oder Schwermaschinenbetriebes kann mehr Rente bekommen, als eine Verkäuferin in einer Betriebsverkaufsstelle eines Textilbetriebes, obwohl beide dieselbe Arbeit gemacht haben.

Aus den bei uns aufbewahrten Nachweisunterlagen, Lohnlisten, Arbeitstagebüchern usw. (Art der Unterlagen genau angeben und Kopien beifügen !!) ergibt sich, dass Herr/Frau Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, während der folgenden Zeiten bei uns gearbeitet hat:

Von - bis	Tätigkeit	Besonderheiten ①	Tarifstunden, Woche/Monat	Ausfalltage ②
01.01.1960 - 31.12.1960	Maurer		45 / Woche	10 Tage Krankheit
01.01.1961 - 31.12.1961	Vorarbeiter	Maurerbrigade mit 12 Unterstellten	45 / Woche	keine Ausfalltage

① *Die Tätigkeit beinhaltete folgende Tätigkeitsmerkmale:.....* Hier sollte jede Tätigkeit einzeln und kurz, nacheinander entsprechend des tatsächlichen Zeitablaufes beschrieben werden. Es kommt bei der Tätigkeitsbeschreibung darauf an, die jeweilige Tätigkeit möglichst hochwertig zu beschreiben, aber natürlich bei den Tatsachen zu bleiben. Je hochwertiger die Tätigkeit beschrieben wird, umso höher ist die Rente. Merkmale für „höherwertige“ Tätigkeiten sind z.B. Weisungsbefugnis über xxx (Anzahl) Mitarbeiter. So kann z.B. schon ein Vorarbeiter weisungsbefugt über z.B. 12 Arbeiter sein. Wenn allein "Vorarbeiter" in der Tätigkeitsbeschreibung stehen würde, kann es weniger Rente geben, als wenn "Vorarbeiter mit Weisungsbefugnis gegenüber 12 Arbeitern" zu lesen wäre. Noch mehr Rente könnte es geben, wenn der Vorarbeiter nicht nur weisungsbefugt wäre, sondern zusätzlich noch die Arbeitsplanung selbständig und eigenverantwortlich ausführen würde. Sinngemäß ist dieser Gedanke auf jede Tätigkeit anzuwenden. Weitere Merkmale für eine höherwertige Tätigkeitsbeschreibung sind: eigenverantwortlicher Einsatz von Produktionsmitteln im Wert von xxx (Betrag + Währung angeben) eigenverantwortliche Verwaltung von Finanzen von xxx (Betrag und Währung angeben), organisatorische und eigenverantwortliche Arbeitsvorbereitung für möglichst viele Mitarbeiter usw, eigenverantwortliche Erstellung der Lohnlisten der Unterstellten.

② Zum Beispiel: Krankheit mit Lohnfortzahlung, Krankheit mit Krankengeldbezug, Krankheit ohne Bezüge, fachliche oder politische Weiterbildung / Schulbesuch mit Lohnfortzahlung / Schulbesuch ohne Lohnfortzahlung, private Weiterbildung ohne / mit Lohnfortzahlung, gemeldete Arbeitslosigkeit, unbezahlter Urlaub, Baby-/Erziehungsurlaub mit Lohnfortzahlung, Kindererziehung ohne Bezüge, unentschuldigtes / entschuldigtes Fehlen. Die genaue zeitliche Aufschlüsselung der Zeiten (Anzahl der Tage oder von - bis) während der nicht gearbeitet werden konnte ist wichtig und erhöht die Chancen auf Zahlung einer ungekürzten Rente.

Wenn keine Ausfalltage stattgefunden haben muss dass in der Bescheinigung auch zu lesen sein, z.B.:

Der Obengenannte war im Zeitraum vom 00.00.0000 bis 11.11.1111 an jedem üblichen Arbeitstag an seinem Arbeitsplatz anwesend. Er war nicht krank, er nahm nicht an einer fachlichen oder politischen Weiterbildung teil, er besuchte keine Schule oder private Weiterbildungseinrichtung, war nicht arbeitslos, hat nicht entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt, nahm keinen Baby-/Erziehungsurlaub. Nicht anwesend war der Obengenannte allein während des bezahlten Urlaubs (18 Tage jährlich).

Weiter sollte in der Bescheinigung z.B. zu lesen sein:

Es wurden während der genannten Zeiträume, Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen und an den Sozialversicherungsträger überwiesen. Ebenso wurden Beiträge zur Zuschussrente (Zusatzrente, oder ähnliche Namen) abgezogen und an den Sozialversicherungsträger überwiesen.

Während der genannten Zeiträume wurde immer in Vollzeit / Teilzeit (xx Stunden je Woche) gearbeitet. Teilweise / immer wurden Überstunden (in erheblicher Anzahl / durchschnittlich 5 Stunden je Woche usw.) geleistet.

Hat eine Firma während Ihrer Anstellungszeit den Namen gewechselt, sollte dies aufgeführt werden. Es soll geschrieben werden, dass die Firma allein den Namen gewechselt hat, der Arbeitgeber aber derselbe geblieben ist. Eine kurze Begründung für solche Namenwechsel ist hilfreich. Insbesondere dann, wenn der Namenwechsel dadurch zustande gekommen ist, weil danach "höherwertige" Betriebsverflechtungen existierten. Z.B. war die Firma "Roter Oktober" zunächst einem Textilkombinat angegliedert, wurde dann aber einem Energieversorgungs- oder Bergbaukombinat unterstellt und hieß ab sofort nicht mehr "Roter Oktober" sondern "Roter Stern".

Die ganze Sache ist von gesetzlicher Seite nicht vom Wortlaut her festgelegt, weil jeder Einzelfall sich anders darstellt. Aus diesem Grund gibt es in diesem Bereich auch sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten. Erfahrungsgemäß können die Betroffenen selbst die Gestaltungsmöglichkeiten am besten nutzen, wenn den Betroffenen die Grundgedanken, dass die eigene Tätigkeit und der Geschäftszweck eines Betriebes möglichst hochwertig dargestellt werden sollen, weil dann die Rentenbewertung günstig ist, bewusst sind.

Eine Tätigkeit höherwertig darstellen bedeutet keinesfalls, dass etwas hinzuerfunden werden soll. Dies wäre strafbar. Man soll nur genau angeben was gearbeitet wurde und nichts vergessen.

Die ganze Sache soll genau genommen werden. Es ist oftmals für deutsche Behörden wenig glaubhaft, wenn über Jahrzehnte hinweg keinerlei Krankheits- oder Kurzeiten (insbesondere bei Frauen) stattgefunden haben sollen. Es ist also besser (glaubhafter) alle paar Jahre eine tatsächliche Krankheitszeit (auch nur von wenigen Tagen z.B. Grippe) aufzuführen, als die Krankheitszeit einfach zu "vergessen", nur weil diese kurz war. Überaus schlecht ist es, wenn zunächst eine Arbeitszeitbescheinigung vorgelegt wurde, in der pauschal bescheinigt wurde, dass keine Krankheitszeit stattgefunden hat. Später wird dann eine spezifizierte Arbeitsbescheinigung vorgelegt, in der dann doch, (genau aufgeschlüsselt von - bis) Krankheitszeiten auftauchen. Bei dieser Konstellation hat man dann auch vor Gericht oft keine Chance mehr.

Auch ist es notwendig Papiere über durchgeführte Qualifikationsmaßnahmen bzw. Weiterbildungen vorlegen zu können. Wenn Facharbeiterbriefe, Fachschulabschlusssdokumente, Lehrgangsbescheinigungen usw. verloren gegangen sind, sollte man diese möglichst von der Ausbildungsstätte wieder besorgen.

Bei der Meldung ausländischer Zeiten in Deutschland ist es angeraten fachmännischen Rat von einer unabhängigen Stelle zu suchen. Unabhängige Berater im Rentenrecht sind die gerichtlich zugelassenen Rentenberater.

**Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Austr. 12, 73230 Kirchheim-Teck,
Tel.: 07021-71795, Fax: 07021-71263, e-mail: Rentenspezi@aol.com,
Webseite: www.rentenburo.de**

Nachfolgend Hinweise zu den Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen.

Qualifikationsgruppen:

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Qualifikationsgruppe 1 - Hochschulabsolventen: Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor). Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten. Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

Qualifikationsgruppe 2 - Fachschulabsolventen: Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen. Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung „Techniker“ führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z. B. Topograph, Grubensteiger) führten. Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Qualifikationsgruppe 3 - Meister: Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

Qualifikationsgruppe 4 - Facharbeiter: Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

Qualifikationsgruppe 5 - Angelernte und ungelernete Tätigkeiten: Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind. Personen, die an einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

Wirtschaftsbereiche:

Die Wirtschaftsbereiche in denen allgemein mehr verdient wurde sind meist auch die Wirtschaftsbereiche mit den höheren Tabellenverdiensten. Die spätere Rente wird aus den Tabellenverdiensten berechnet. Vom Grunde her ist bei den nachfolgend aufgeführten möglichen Wirtschaftsbereichen die Sortierung aufsteigend, die zuletzt aufgeführten Wirtschaftsbereiche sind die Wirtschaftsbereiche mit den zumeist höheren Tabellenverdiensten. **Allerdings ist eine eindeutige aufsteigende Sortierung nicht möglich, weil sich die Tabellenverdienste in den unterschiedlichen Jahren und den unterschiedlichen Qualifikationsgruppen unterschiedlich darstellen. Siehe hierzu Anlage 14 zum SGB VI.** Im Jahr 1960 bewegen sich die Tabellenverdienste in der Qualifikationsgruppe 3 zwischen DM 5.022,-- (Landwirtschaftliche Produktionsgenoss.) und DM 8.498,-- (Metallurgie).

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (5022) * Textilindustrie (5699) * Land- und Forstwirtschaft. (5890) * Post- / Fernmeldewesen (5894) * Leichtindustrie ohne Textilind. (6156) * Handel (6165) * Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, und Sozialwesen (6389) * Lebensmittelindustrie (6421) * Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (6819) * Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen (6922) * Wasserwirtschaft (7040) * Baumaterialienindustrie (7143) * Bauwirtschaft (7349) * Maschinen und Fahrzeugbau (7437) * Chemische Industrie (7496) * Verkehr (7818) * Sonstige produzierende Bereiche (7823) * Produktionsgenossenschaften des Handwerks (7888) * Energie und Brennstoffindustrie (8056) * Sonstige produzierende Bereiche (8146) * Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (8298) * Metallurgie (8498)

Hilfreich ist es oft, wenn die vorstehenden Informationen in die Landessprache Ihres ehemaligen Arbeitgebers übersetzt wird und wenn Sie sich bereiterklären beim Schreiben der Arbeitsbescheinigung anwesend zu sein, damit eventuelle Fragen gleich geklärt werden können.

© Tibor Jockusch